

Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bolzano, 14.07.2019

Dott. **Alessandro Steiner** Dott. **Ivo Senoner**
Dott. **Fabrizio Rossi** Dott. **Roberto Pedrotti**
Dott.ssa **Barbara Giordano** Dott.ssa **Valeria D'Allura**

Consulenti del lavoro – Arbeitsrechtsberater
Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

An unsere Kunden

Collaboratori – Mitarbeiter
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:
Dott.ssa **Gianna Sblandano** Dott. **Markus Siller**

Ihre Anschriften

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:
Rag. **Daniele Colaone** **Manuel Colaone**

Dott. **Daniel Menestrina** Dott. **Andrea Venturini**
Dott. **Simon Kofler** Dott. **Marco Fonio**

G.D. 30.04.2019 NR. 34, umgewandelt in Gesetz vom 28.06.19, Nr. 58 – sog. "decreto crescita" Steuerliche Neuerungen

Steuersenkung für wiederinvestierte Gewinne – sog. „Mini-IRES

Diese Begünstigung sieht einen reduzierten Einkommensteuersatz auf Gewinne vor, die nicht ausgeschüttet, sondern einer Rücklage zugewiesen werden.

Die Begünstigung betrifft

- IRES-Zahler (Kapitalgesellschaften, gewerbliche Körperschaften etc.);
- IRPEF-Zahler mit unternehmerischer Tätigkeit (also Einzelunternehmen, OHGs und KGS) mit ordentlicher Buchführung.

Nach der Übergangsphase (also im Regelfall ab dem Jahr 2022) wird der IRES-Satz für die nicht ausgeschütteten Gewinne um 3,5 Prozentpunkte (und somit auf 20,5%) herabgesetzt.

Im Übergangszeitraum gelten folgende Steuersätze:

- 22,5% im Jahr 2019;
- 21,5% im Jahr 2020;
- 21,0% im Jahr 2021
- 20,5% im Jahr 2022

Hat somit eine Gesellschaft im Jahr 2019 z.B. ein besteuertes Einkommen von Euro 200.000 erwirtschaftet und im Jahr 2019 den Gewinn des Jahres 2018 (z.B. Euro 80.000) einer Rücklage zugewiesen, so gilt: Euro 80.000 unterliegen dem reduzierten Steuersatz von 22,5 %, der Restbetrag von Euro 120.000 unterliegt dem Regelsteuersatz von 24 %. Die IRES beträgt Euro 46.800 (80.000 x 22,5% + 120.000 x 24%); daraus ergibt sich ein Steuervorteil von Euro 1.200.

Die Durchführungsbestimmungen zur neuen Begünstigung werden mit Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums erlassen. Im Besonderen sollte diese Verordnung die Modalitäten der Begünstigung für IRPEF-Zahler definieren.

Neuaufgabe – "Superammortamento"

Das G.D. sieht wiederum den sog. "superammortamento" (130%) mit einer Erhöhung der steuerlichen Abschreibungen für Investitionen bis zu einer Höchstgrenze von Euro 2,5 Millionen:

- vom 1.4.2019 bis 31.12.2019 vor;
- bzw. bis zum 30.6.2020, sofern bis zum 31.12.2019 die entsprechende Bestellung vom Lieferanten angenommen und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% des Kaufpreises geleistet wurden

Erhöhung Abzug GIS von der Einkommenssteuer

Ab dem Besteuerungszeitraum 2019 wird die Abzugsfähigkeit der IMU von den Einkünften aus unternehmerischer und freiberuflicher Tätigkeit progressiv angehoben und zwar auf:

- 50 % für den Besteuerungszeitraum 2019
- 60 % für den Besteuerungszeitraum 2020-2021
- 70 % für den Besteuerungszeitraum 2022
- dauerhaft zum 100 % ab dem Besteuerungszeitraum 2023

Bonus aggregazioni

Das G.D. führt den sog. "bonus aggregazioni" für Verschmelzungen, Aufspaltungen und Betriebseinbringungen vom 1.5.2019 (dem Datum des Inkrafttretens von DL) bis zum 31.12.2022 wieder ein. Die Begünstigung besteht darin, dass die Mehrwerte aus diesen außerordentlichen Geschäftsfällen bis zu einem Höchstbetrag von 5 Millionen Euro steuerrechtlich anerkannt werden.

Begünstigungen indirekte Steuern - Abriss, Wiederaufbau oder außerordentliche Instandhaltung, Restauration, Sanierung und Umbau und Veräußerung von Immobilien

Das G.D. sieht eine Begünstigung im Hinblick auf die Register-, Hypothekar- und Katastersteuer für den Abriss und den Wiederaufbau von Immobilien vor.

Bis zum 31.12.2021 werden die Register-, Hypothekar- und Katastersteuer auf folgende Übertragungen (ab dem 01.05.2019 – 31.12.2021) als Fixgebühr von jeweils Euro 200,00 Euro erhoben:

- Gebäude (Wohn- und gewerblichen Gebäuden);
- an Baufirmen ("a favore di imprese di costruzione oder di ristrutturazione immobiliare");
- sofern das Gebäude in den 10 Folgejahren abgerissen, wiederaufgebaut und dann mindestens 75% des Gesamtvolumen veräußert wird;
- oder auch bauliche Maßnahmen durchgeführt werden wie außerordentliche Instandhaltung, Restauration, Sanierung und Umbau, und das Gebäude (mindestens 75 % des Volumens) veräußert wird;
- und sofern beim Wiederaufbau die Erdbebenschutzbestimmungen eingehalten werden und das Gebäude der Energieklasse (Klimahaus) A oder B entspricht (auch dann, wenn das Gesamtvolumen verändert wurde und die städtebaulichen Bestimmungen dies zulassen).

Unterlassene Mitteilung Verlängerung oder Auflösung eines Mietvertrages mit Ersatzsteuer – "cedolare secca"

Das G.D. schafft die Strafe von 50 oder 100 Euro für die verspätete oder unterlassene Mitteilung der Verlängerung oder Auflösung eines Mietvertrags mit Ersatzsteuer ("cedolare secca") ab.

Aufrecht bleibt dagegen die Bestimmung, wonach die unterlassene Mitteilung der Verlängerung die Option für die Ersatzsteuer nicht verfallen lässt, wenn der Steuerzahler mit konkludenten Handlungen weiterhin seine Absicht zur Anwendung dieser Option ausdrückt, also die entsprechenden Zahlungen vornimmt und seine Mieteinkünfte im betreffenden Abschnitt der Einkommensteuererklärung deklariert.

Steiner - Senoner & Partners

Somit hat die unterlassene Mitteilung der Verlängerung eines Mietvertrags mit Ersatzsteuer keine Auswirkungen mehr, denn:

- die Option für die Ersatzsteuer bleibt (wie auch bisher) aufrecht, wenn der Steuerzahler sich entsprechend verhält;
- und die Strafen für die unterlassene Mitteilung wurden abgeschafft.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung
Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei
Steiner Senoner & Partners

39100 **Bolzano** Via Galilei 2/A
39049 **Vipiteno** Via Frundsberg 9
39048 **Selva Gardena** Via Plan 48
39046 **Ortisei** Via Amaria 43
39055 **Laives** Via San Giacomo 172
39012 **Merano** Via Piave 23

39100 **Bozen** Galileistrasse 2/A
39049 **Sterzing** Frundsbergstr. 9
39048 **Wolkenstein** Plan 48
39046 **St. Ulrich** Arnariastr. 43
39055 **Leifers** St. Jakobstr. 172
39012 **Meran** Piavestr. 23

Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail bolzano@studio-datafin.it
Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail sterzing@studio-datafin.it
Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471796766 Fax 0471789217 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail laives@studio-datafin.it
Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail merano@studio-datafin.it